

Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wildpark“ in der Gemarkung Dölmen-Stadt der Stadt Dölmen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dölmen hat in der Sitzung am 05. 04. 1984 folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 2 (1) BBauG vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wildpark“ in der Gemarkung Dölmen-Stadt der Stadt Dölmen im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 727, zugleich gemeinsamer Grenzpunkt mit der Straßenparzelle Flurstück 293 der L 600 (Borkener Straße).

Weiter in nordwestlicher Richtung, die Grabenparzelle des Baaksbaches, Flurstück 179 querend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 182, zugleich gemeinsamer Grenzpunkt mit der Straßenparzelle Flurstück 293 der L 600 (Borkener Straße).

Weiter in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der Straßenparzelle Flurstück 293 der L 600 (Borkener Straße) bis zu dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 431.

Von dort in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 431, 433, 6, 7, 9, 10, 11 bis zu dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 11. Weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 11 bis zu dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 12.

Von dort in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 12, 13, 436 und darüber hinaus in gerader Verlängerung die Straßenparzelle der Stollbergstraße Flurstück 18 querend bis zu dem Schnittpunkt mit deren östlicher Parzellengrenze.

Weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Parzellengrenze der „Stollbergstraße“ Flurstück 18 und der Straßenparzelle Flurstück 438 der „Merfelder Straße“ bis zu deren nordwestlichem Grenzpunkt.

Von dort in östlicher Richtung entlang der nördlichen Parzellengrenze des Flurstücks 438 und darüber hinaus in gerader Verlängerung die Grabenparzelle des Baaksbachs Flurstück 179 querend bis zu dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 481. Von dort in südlicher Richtung entlang der östlichen Parzellengrenze des Baaksbachs Flurstück 179 bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die in der Grenzbeschreibung genannten Flurstücke befinden sich allesamt in der Gemarkung Dölmen-Stadt, Flur 23.

Folgende Flurstücke sind in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen:

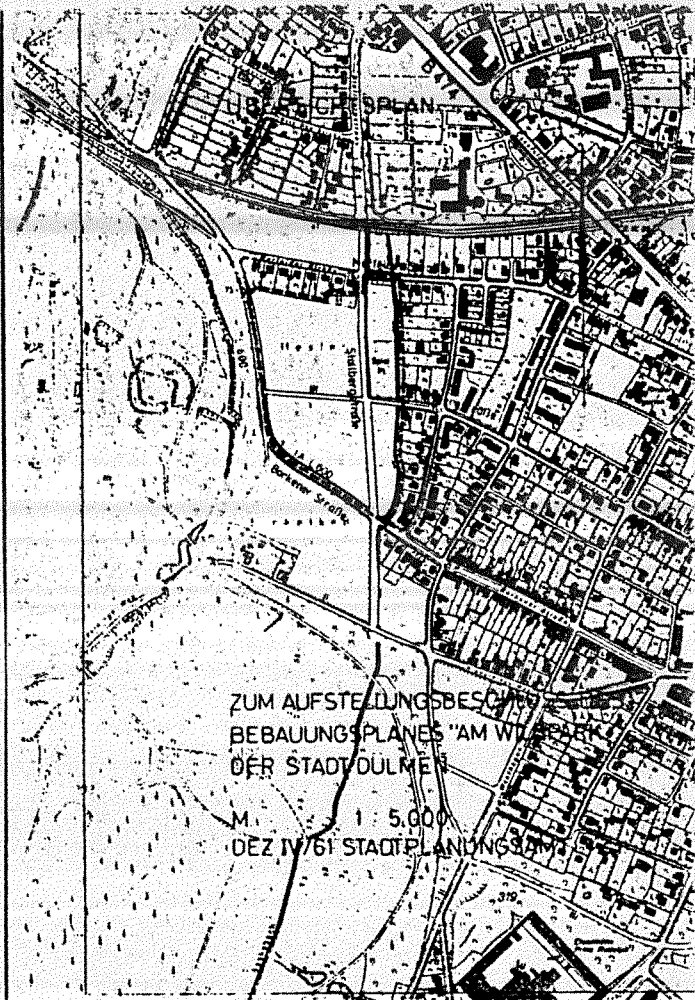
Flurstücke 1, 2, 3, 18 tlw. (Stollbergstraße), 179 tlw. (Baaksbach), 181 tlw. (Overbergstraße), 182, 438 (Merfelder Straße), 439.

Die Plangebietsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie im Plan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wildpark“ gem. § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Dölmen, den 12. April 1984

Schleker
Bürgermeister



Anhang aus der Ausgabe der
'Dölmener Zeitung' vom
17.04.1984

Für die Richtigkeit des Anhangs

Dölmen, den 22.07.85
Der Stadtdirektor

IA

Stoek

Techn. Stadtingestellter

